

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.4
Vorlage Nr.: 1660/2022
Aktenzeichen: 815.12L011
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 07.12.2022

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	19.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag

- A. Der Gemeinderat trifft zur Gebührenkalkulation folgende Beschlüsse:**
- Der Gebührenkalkulation vom 07.12.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.**
 - Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.**
 - Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.**
 - Dem kalkulatorischen Zinssatz von 3,05 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Wassergebührenkalkulation wird zugestimmt.**

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Die Gemeinde verzichtet auf die Möglichkeit der Gewinnerzielung für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung.
6. Auf die Möglichkeit gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB Wasser verbilligt bzw. unentgeltlich an die Gemeinde abgegeben, wird verzichtet.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 07.12.2022 werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr: 2,06 €/m³

Grundgebühr:

Q₃=2,5 5,81 €/Monat

Q₃=4 4,02 €/Monat

Q₃=10 6,37 €/Monat

Q₃=16 9,67 €/Monat

Q₃=63 28,24 €/Monat

Wasserverbrauchsgebühr durch Münzwassermesser: 7,10 €/m³

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- B. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS).

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 die Anpassung der Wassergebühren für das Jahr 2022 beschlossen. Damals wurden die Wasserverbrauchsgebühren von 1,34 €/m³ (netto) auf 1,57 €/m³ (netto) beschlossen. Auf die Beschlussvorlage 1493/2021 wird verwiesen.

Nachdem der Gebührensatz in den vergangenen Jahren stabil gehalten werden konnte, wurde bereits für das Jahr 2022 aufgrund von umfassenden Investitionen in die Wasserversorgung im Hinblick auf die Verunreinigung des Grundwassers mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC), eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich. Wie bereits vor dem Bau der Verbundleitung kommuniziert, wird sich diese Maßnahme nachhaltig auf die Wassergebühren auswirken.

Insbesondere durch die zunehmenden Belastungen der Tiefbrunnen und der Einhaltung geänderter Leit- oder Grenzwerte im Hinblick auf PFC, wird die Menge der aufzubereitenden Wassermengen für 2023 voraussichtlich steigen und dadurch zu höheren finanziellen Aufwendungen führen.

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Wassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Systematik der des Vorjahres, welche an die Gebührenkalkulation im Bereich Abwasser angepasst wurde. Die vom Gemeinderat festgelegten Parameter wurden hierbei wie bisher in der Kalkulation berücksichtigt. Ebenfalls wie bislang gehandhabt, dienen die Ansätze des Wirtschaftsplans 2023 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Iffezheim, sowie das Anlagevermögen und die geplanten Investitionen als Kalkulationsgrundlage.

Hierbei ist anzumerken, dass neben den steigenden Energiekosten hauptsächlich die Maßnahmen im Hinblick auf die Verunreinigung des Grundwassers mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) zu Kostensteigerungen führen. So ist durch die voraussichtlich zunehmenden Belastungen der Tiefbrunnen und die Einhaltung geänderter Leit- oder Grenzwerte, mit einem gesteigerten Bezug des im Wasserwerk Sandweier aufbereiteten Trinkwassers im Jahr 2023 zu rechnen.

Im Bereich der Unterhalt des Leitungsnetzes hat sich gezeigt, dass die Ansätze in den Vorjahren nicht eingehalten werden konnten und somit für das Jahr 2023 dem voraussichtlich tatsächlichen Aufwand angepasst wurden. Bedingt durch die gestiegenen Zinssätze haben sich zudem die kalkulatorischen Zinsen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht.

Die größten Kostensteigerungen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ansatz 2023	Steigerung	Erläuterung
Aufwendungen für bezogene Leistungen	197.000	65.000	Preissteigerungen Betriebsführung und Wasseraufbereitung, Erhöhung Bezug
Kalkulatorische Zinsen	45.740	34.233	gestiegener kalkulatorischer Zinssatz
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	40.200	17.200	Ansatz für Unterhaltung des Leitungsnetzes in den Vorjahren nicht ausreichend
Aufwendungen für Energie	45.000	15.000	Energiepreissteigerungen

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2023 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst. Diese sind insbesondere:

- Grundsatzbeschluss einer vollständigen Kostendeckung bei der Wasserversorgung
- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 %.
- Einbeziehung des für das Haushaltsjahr 2023 beschlossenen kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 3,05 %.

Aus der ermittelten Gebührenobergrenze ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz für die Wasserverbrauchsgebühren in Höhe von 2,06 €/m³ (netto), der damit um 0,49 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 1,57 €/m³ (netto) liegt. Bei diesem Gebührensatz werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll gedeckt.

Für die Nutzung von Münzwasserzählern wurde im Rahmen der vorliegenden Kalkulation eine Gebührenobergrenze von 7,10 €/m³ ermittelt. Wenngleich derzeit keine Münzwasserzähler in Iffezheim als Vollstreckungsmaßnahme zur Anwendungen kommen, sollte vor dem Hintergrund einer sinnvollen Vollstreckungswirkung auch dieser Gebührensatz entsprechend kostendeckend festgesetzt werden.

Zur Ermittlung der Grundgebühren für die Wasserversorgung wurden - wie im Vorjahr - zur Sicherstellung der Rechtssicherheit der Gebührenkalkulationen, anteilig die allgemeinen Kosten der Wasserversorgung miteinbezogen. Da beispielsweise das Leitungsnetz unabhängig von den verbrauchten Wassermengen unterhalten und betrieben werden muss, sollten sich die Fixkosten auch in der Grundgebühr wiederfinden.

Die kalkulierten Wassergrundgebühren gestalten sich wie folgt:

Nenndurchfluss (Q _n)	Dauerdurchfluss	Gebühr/Monat
Q _n 1,5	Q ₃ =2,5 (Außenzähler)	5,81 €
Q _n 2,5	Q ₃ =4	4,02 €
Q _n 6	Q ₃ =10	6,37 €
Q _n 10	Q ₃ =16	9,67 €
Q _n 40	Q ₃ =63	28,24 €

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, der Gebührenkalkulation und der im Entwurf beigefügten Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zuzustimmen und die entsprechenden erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2023

Anlage 2: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)